

Historikerinnen und Historiker vor Ort

Satzung (Stand: 26. Mai 1999)

§ 1: Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Historikerinnen und Historiker vor Ort".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "Historikerinnen und Historiker vor Ort e. V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar dessen satzungsmäßige Zwecke.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, Lokal- und Regionalgeschichte zu erforschen und in Wort und Schrift zu vermitteln. Dies soll geschehen durch

- die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Studienfahrten,
- die Herausgabe von Publikationen und
- die Beratung von in diesen Feldern tätigen Personen und Institutionen.

Der Verein will zur Bildung und zur Förderung des historischen Bewusstseins auf lokaler und regionaler Ebene beitragen.

2. Das Vereinsgebiet umfasst die Europäische Union.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Gewinnanteile zu. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied weder während ihrer Zugehörigkeit zum Verein noch bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und nicht-



2. rechtsfähige Vereine sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Natürliche Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch Tod,
 - (2) Auflösung bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen,
 - (3) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - (4) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, einen groben Vertrauensbruch begeht oder mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder Stufen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muss jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder muss die/der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen. Zu allen Mitgliederversammlungen hat die/der Vorsitzende die

2. Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - (1) die Feststellung der Tagesordnung,
 - (2) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - (3) die Wahl des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer/innen,
 - (4) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstands,
 - (5) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - (6) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (8) die Beschlussfassung über Anträge,
 - (9) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die dem Verein angehörenden Körperschaften und Gesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschluss-Unfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung heraus gestellt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und sind spätestens mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zu versenden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder ein Mitglied des Vorstands eine Niederschrift, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist,

§7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (1) der/dem Vorsitzenden,
 - (2) ihrer/m bzw. seiner/m Stellvertreter/in,



- (3) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- (4) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtszeit. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich der Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die ihrer/s bzw. seiner/s Stellvertreterin/Stellvertreters. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstands- und Beiratsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen.
4. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er ist ebenso einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 8: Vertretung

1. Die/der Vorsitzenden und ihre/ihr bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einzelvertretung ist zulässig.
2. Rechtsgeschäfte über Vereinsvermögen und verpflichtende schriftliche Willenserklärungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der Schriftform.

§9: Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der bis zu sieben Vereinsmitgliedern zählt. Er berät und beschließt mit dem Vorstand über wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere über das Arbeits- und Veranstaltungsprogramm und über die Festsetzung des Haushalts.
2. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten dieselben Vorschriften wie für den Vorstand (§7 Abs. 1).
3. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und innerhalb von 14 Tagen auf schriftlichen Antrag von vier Mitgliedern aus Vorstand und Beirat mit Angabe des Grundes. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates

4. erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Stimme der/des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10: Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n oder ehrenamtliche/n Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer bestellen.

§ 11: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ein Körperschaft öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins gemäß § 2.